

**Zeitschrift:** Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels  
**Herausgeber:** Schweizer Hotelier-Verein  
**Band:** 15 (1906)  
**Heft:** 33

**Artikel:** Das Pfandrecht am Hotelmobiliar [Fortsetzung]  
**Autor:** Pfister, Ernst  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-523020>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

BASEL, den 18. August 1906.

BALE, le 18 Août 1906.

N° 33.

Abonnement

Für die Schweiz:

1 Monat Fr. 1.25  
3 Monate " 3.—  
6 Monate " 5.—  
12 Monate " 8.—

Für das Ausland:

(inkl. Portozuschlag)

1 Monat Fr. 1.50  
3 Monate " 4.—  
6 Monate " 7.—  
12 Monate " 12.—

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1 spätige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen  $\frac{1}{2}$  Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

# Schweizer Hotel-Revue

## REVUE SUISSE DES HÔTELS

Organ und Eigentum des  
Schweizer Hotelier-Vereins.

15. Jahrgang | 15<sup>me</sup> Année

Erscheint Samstags.  
Parait le Samedi.

Organe et Propriété de la  
Société Suisse des Hoteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. \* TÉLÉPHONE 2406. \* Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Insersaten-Annahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Reclame“ à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; K. Achermann. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.



### Todes-Anzeige.

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern machen wir hiermit die Trauer-Anzeige, dass unser Mitglied

**Herr Leopold Segesser von Brunegg**

Mitbesitzer des Hotel Schweizerhof in Neuhausen nach langem Leid am 13. August gestorben ist.

Indem wir Ihnen lieben Kenntnis geben, bitten wir, dem Heimgegangenen ein liebevolles Andenken zu bewahren.

Namens des Vorstandes:  
Der Präsident:  
**F. Mortlock.**

Aufnahms-Gefüde.  
Demandes d'Admission.

### AVIS concernant l'encaissement des cotisations.

Le 15 août nous avons expédié à tous les Sociétaires, domiciliés en Suisse, un bulletin de versement dûment rempli, avec lequel le paiement de la cotisation peut s'effectuer sans frais à notre compte du Bureau de dépôt à Bâle.

Pour ceux des Sociétaires participant au Guide des hôtels, le montant pour l'annonce a été ajouté sur le même bulletin.

Nous espérons que ce nouveau système d'encaissement trouvera l'approbation des Sociétaires et que nous n'aurons plus besoin d'avoir recours au système si coûteux du recouvrement.

Nous prions MM. les Sociétaires de bien vouloir utiliser le bulletin avant le 25 août, car après cette date le montant sera pris, comme par le passé, en remboursement, ainsi que les frais.

Pour le Bureau central:  
Le Chef: Otto Amsler.

### Das Pfandrecht am Hotelmobiliar.\*

(Fortsetzung.)

Aehnlich wie in Zürich war man auch in Bern vorgegangen, d. h. man wollte die bestehenden Vorschriften des C. G. über Teile und Zubehör von Sachen intakt lassen und daran den oben zitierten Konferenzvertrag wesentlich entsprechende Bestimmungen anfügen, wonach bewegliche Sachen durch freies Ueberkommen als Zubehörden unbeweglicher Sachen mit den letzteren ohne Besitzübertragung verpfändet werden könnten. Allein auch hier wurde der Entwurf von der gesetzgebenden Behörde, dem Grossen Rat, verworfen.

Unter diesen Umständen behielt sich die Praxis im Kanton Bern mit einer ausgedehnten Interpretation der sich auf die Zubehör beziehenden Satzung des bernischen C. G. In einem bezüglichen Gutachten von Prof. Huber vom 27. Dezember 1894 in betreff der Verpfändung der Gurigebel-Besitzung wurde, analog der Behandlung anderer gewerblichen Betriebsinventars, ausgesprochen, dass Hotelmobiliar dann, aber nur dann Zubehör des Hotelgebäudes sein könnte, wenn einerseits letzteres seiner Konstruktion oder Lage nach für den Hotelbetrieb speziell bestimmt erscheint und anderseits das Mobiliar selbst seiner Beschaffenheit und örtlichen Stellung nach (falls eine anderweitige Verwendung der Sache unverhältnismässige Transportkosten verursachen würde) wirtschaftlich gerade auf das betreffende Gebäude angewiesen sei. Eine Stelle, wo diese Auffassung besonders deutlich hervortritt, und die übrigens auch von allgemeinem Interesse sein dürfte, ist folgende: „Was auf Münren ohne weiteres als Pertinenz oder als mitverpfändet erachtet werden kann, dem kommt hinunter Umständen, wenn ein beliebiges Gasthaus in Bern betrieben wird, diese Eigenschaft nicht zu; und Mobilien, die in städtischen Verhältnissen leicht überall Verwendung und Abnahme finden können, und infolgedessen nicht

leicht als notwendig zum Gebrauche gerade dieses Gasthauses, in dem sie sich befinden, erachtet werden können, haben eine ganz andere Bedeutung, wenn sie für ein Establissemant speziell mit Ausmass und Herrichtung angefertigt und etwa noch gezeichnet sind, so dass sie nur unter augenscheinlicher Entwertung anderswie Verwendung finden könnten.“ Die Gutachten, wonach Hotelmobiliar unter ähnlichen Bedingungen Zubehör sein konnte, wie im französischen Rechte, hat sich die Praxis zur Richtspur genommen, ist aber in der Annahme eines Pertinenzverhältnisses noch etwas weiter gegangen, als es dem Sinne des Huberschen Gutachtens entsprach. Es war daher möglich, Hotelmobiliar in ziemlich weitem Umfang zur Zubehör zu machen und hypothekarisch mit dem Hotelgebäude zu verpfänden.

Dass die Zubehör mit der Hauptsache hypothekarisch verpfändet werden könnte, wird zwar im bernischen Rechte nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber mit Recht von der Doktrin ausgenommen.

Der ausdehnenden Interpretation des bernischen Pertinenzbestimmungen im angegebenen Sinne trat der Appellations- und Kassationshof in Urteil vom 21. Februar 1902 betreffend die Spar- und Leihkasse Frutigen contra Schweizer Volksbank entgegen. In diesem Entscheid wurde dem Mobiliar des Hotels „Viktoria“ und dessen Dependancen in Grindelwald Pertinenzqualität abgesprochen, wiewohl es vertraglich als Zubehör des Immobilienpandes mitverpfändet worden war.

Zur Begründung führte der Appellations- und Kassationshof namenslich an, dass schon der Wortlaut des Gesetzes darauf hinweise, dass der bernische Gesetzgeber den Pertinenz-Begriff eng fassen wollte und dass darunter nicht nur ein wirtschaftliches, sondern ein objektives, auf äusseren Merkmalen beruhendes Verhältnis verstanden sein sollte. Mit dem Huberschen Gutachten sieht das Urteil die Willenserklärung des Eigentümers für die Begründung der Pertinenzqualität einer Sache keineswegs als allein entscheidend an, aber es verlangt dazu, abweichend von ihm, ein dem Willen des Eigentümers entsprechendes äusseres Verhältnis zur Hauptsache und zwar darart, dass entweder eine physische Verbindung stattgefunden hat, oder aber, dass die Bestimmung des Eigentümers in unzweideutiger, d. h. in für jedermann leicht erkennbarer Weise erfolgt sei.

Ferner wird daraus, dass das Pfandrecht nur die Pfandsache und die von derselben noch nicht getrennten Früchte oder bezogenen Nutzungen vertrage, gefolgt, dass der Gesetzgeber den Pertinenz-Begriff speziell mit bezug auf das Pfandrecht nicht weit fassen wollte. Dies letztere ergibt sich auch daraus, dass das Gesetz den für die Verpfändung von Sachen aufgestellten Grundsatz der Spezialität und Publicität (bei beweglichen Sachen prinzipiell gewahrt durch das Requisit der Beitzübergabe) bei Verpfändung von beweglichen Sachen als Zubehör von unbeweglichen in weitem Umfang hätte zulassen wollen, dann hätte er für diese Verpfändung gewisse Formen aufgestellt, wodurch das Publizitäts- und Spezialitätsprinzip möglichst gewahrt worden wäre. Beim Mangel letzterer Vorschriften wäre es vom Gesichtspunkt der Rechssicherheit aus schon an sich nicht unbedenklich, die Verpfändung von Hotelmobiliar mit dem Hotel zulassen.

Das Urteil steht auf dem Standpunkte wie dasjenige des deutschen Reichsgerichts vom

N° 33.

Abonnements

Pour la Suisse:

1 mois Fr. 1.25  
3 mois " 3.—  
6 mois " 5.—  
12 mois " 8.—

Pour l'étranger:

(inclus frais de port)  
1 mois Fr. 1.50  
3 mois " 4.—  
6 mois " 7.—  
12 mois " 12.—

Les Sociétaires  
reçoivent l'organe  
gratuitement.

Annonces:

7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace.  
Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Les Sociétaires  
payent  $\frac{1}{2}$  Cts. net  
p. millimètre-ligne  
ou son espace.

Redaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Basel.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.

Editorial and Publishing Office: Sternengasse No. 21, Bâle.

bunden sind, ist nach dem Gesetze, im Gegensatz zu den meisten bisher behandelten Rechten, nicht zu machen, auch für Hotelmobiliar nicht. Es ist z. B. kein Unterschied zu machen zwischen solchen fungiblen Sachen oder ungezeichnetem Besteck, das keine besondere Beziehung zum Betrieb des betreffenden Hotels hat als die, dass es gerade, vielleicht nur vorübergehend, bis das für den Hotelbetrieb eigentlich passende angeschafft ist, benutzt wird, einerseits, und den Tischen, die nach Mass und Form gerade für das Hotel bestimmt sind, die wirtschaftlich in erster Linie als dessen Betriebsgegenstände in Betracht kommen, andererseit.<sup>1)</sup> Darin liegt die Stärke und andererseits die Schwäche des Gesetzes. Es wird dadurch eine Prüfung der Verhältnisse für jeden einzelnen Fall erspart, aber andererseits die Ausnahmestellung der Möglichkeit einer Verpfändung ohne Gewährsamaufgabe für das Objekt geschaffen, die rein logisch betrachtet, nicht verdienten. Es lässt sich aber sehr darüber streiten, ob in diesem Falle die praktischen Rücksichten so sehr überwiegen, dass die rein logischen dahinter zurückzutreten haben.

Unter wesentlich gleichen Voraussetzungen wie nach bernischem Rechte kann Hotelmobiliar nach demjenigen des Kantons Wallis als Zubehörde mit dem Hotelgebäude zusammen verpfändet werden, und zwar auf Grund des Gesetzes betreffend Mitverpfändung des Betriebsmobiliars der gewerblichen Anstalten vom 17. Mai 1905, welches in Art. 1 lautet: „Die auf den Gebäuden und auf Grund und Boden einer Fabrik oder einer andern gewerblichen Anstalt bestellte Hypothek kann auch die Fahrnisse, wie Maschinen, Gasthofmobiliar usw. umfassen, die zum Betriebe dienen und als Zubehörde eines Immobilienpafandes zu betrachten sind.“

Es mag noch bemerkert werden, dass nach C. G. des Kantons Wallis eine Miterpfändung von Hotelmobiliar als „immeuble par destination“ von vornherein nicht in Betracht kommen kann, indem der Kreis der Sachen, die rechtlich immobilisiert werden können, sehr enge ist.

(Fortsetzung folgt.)

<sup>1)</sup> Wie letztere Gegenstände können übrigens auch nicht zum eigentlichen Hotelmobiliar gehörende Beweglichkeiten, wie Weinlager, Speisevorräte etc., als Zubehörde von Hotels verpfändet werden; denn auch diese können zum Hotelbetrieb dienen.

»»»

## Der Postverkehr durch den Simplontunnel.

Im Hinblick auf die Eröffnung des Bahntunnels durch den Simplontunnel dürfte es von allgemeinem Interesse sein, zu vernehmen, in welcher Weise die Postbeförderung auf dieser neuen internationalen Linie gestaltet wird. Wir lesen darüber in der „N. Z. Z.“:

Nach einer Veröffentlichung der schweiz. Oberpostdirektion verkehren zwischen Lausanne und Domodossola in beiden Richtungen 5 Postzüge, mit günstigen Anschlüssen in Domodossola von und nach Mailand, Turin und Genua, in Lausanne von und nach Genf, Bern, Neuenburg und Paris.

Am 1. Juni nahm in Domodossola auch eine schweiz. Postagentur den Betrieb auf, um den Paketverkehr zu vermitteln. Die Leitung der Pakete nach Italien ist in der Weise gegeben, dass die Sendungen aus den Kantonen Genf, Waadt, Wallis, Freiburg und Neuenburg aus dem Berner Jura ausschliesslich nach Domodossola geleitet werden. Aus der übrigen Schweiz erfolgt die Leitung der Paketpost nach wie vor über den Gotthard.

Die Briefpost nach und über Italien wird je nach der schnelleren Beförderung durch den Simplon oder über den Gotthard geleitet. Sind beide Leitewege gleichwertig, so wird in der Westschweiz (Bern inbegriffen) die Leitung durch den Simplon, in der Zentral- und Ostschweiz die Leitung über den Gotthard angelehnt.

Von Basel, Zürich und der Ostschweiz im besonderen werden durch den Simplon geleitet:

Die Provinz Novara (ohne Novara Stadt) ab Basel 7.20, ab Zürich 7.15; die Provinzen Novara, Turin, Cuneo, Alessandria nach Abgang des Nachmittagsschnellzuges nach Mailand (ab Basel 1.50, ab Zürich 3.17) mit dem Abendzuge nach Lausanne ab Basel 6.45, ab Zürich 5.58 Uhr; und ferner nach Abgang des Nachtschnellzuges nach Mailand (ab Basel 9 Uhr 07, ab Zürich 10 Uhr 35) die Provinzen Turin, Cuneo, Novara, Alessandria mit dem Nachtzuge nach Lausanne, ab Basel 11 Uhr 55, ab Zürich 11 Uhr 40. Der Briefpostverkehr zwischen dem Tessin, Bergell und Puschlav einerseits und der Westschweiz andererseits wird mit einzelnen Zügen durch den Simplon statt über den Gotthard geleitet.

Der Leitweg über den Mt. Cenis, der bisher für Genf von grosser Bedeutung war, fällt nur noch in Betracht für die Korrespondenzen nach der Linie Modane-Turin. Obschon die schweizerische Postverwaltung alles getan zu haben scheint, um die Postbeförderung vom ersten Tage an auf's beste einzurichten, so wird der Verkehr doch keinen grossen Umfang annehmen, da die Gebiete, die die Simplonlinie zu speisen haben, zu beschränkt sind. Die Simplonlinie kann auch hinsichtlich des internationalen Postverkehrs gegenüber dem Gotthard und dem Mt. Cenis nicht aufkommen, solange ihr nicht durch den Berner Alpen Durchstich neue Zufuhr geschaffen wird. Wenn einmal ein solcher Durchstich verwirklicht ist, dann ist es auch nicht ausgeschlossen, dass der wöchentliche Postzug Calais-Brindisi mit der englischindischen Post, der jetzt über den Mt. Cenis fährt, durch die Schweiz geleitet wird. Die Eröffnung des Simplontunnels und die damit zusammen-

hängende Neugestaltung der Postbeförderung auf der Linie Lausanne-Pontarlier schaffen eine neue vorteilhafte Postverbindung zwischen der Schweiz und Paris. Die Korrespondenzen, die nämlich den Nachtschnellzug Zürich-Paris, ab Zürich 3 Uhr 12, oder den Nachtschnellzug Bern-Paris, ab Bern 9 Uhr 35, nicht erreichen können, werden mit dem Genfer Nachzug nach Lausanne geführt (ab Zürich 11 Uhr 40, ab Bern 2 Uhr 40, an Lausanne 4 Uhr 43), von wo sie um 6 Uhr 15 morgens mit dem Nachtschnellzug Mailand-Paris, an Paris 1 Uhr 50, Weiterbeförderung finden. In Paris können sie auf diese Weise an gleichen Nachmittagen statt erst am folgenden Vormittage vertragen werden. Vom 1.—14. Juni und vom 1. Oktober an, d. h. während der Zeit, da der beschleunigte Tagesschnellzug Basel-Boulogne-London, ab Basel 9 Uhr 40, an London 10 Uhr 45, nicht geführt wird, geschieht die Umleitung über Lausanne auch für die Briefpost nach England, an London 10 Uhr 45, statt 5 Uhr 38 folgenden Tages.

Es sei noch erwähnt, dass auch nach der Eröffnung des Bahnbetriebes durch den Simplontunnel vom 1. Juni bis 19. September ein Postkurs über den Simplon verkehrt, ab Brig 6 Uhr 30, an Simplon-Hospiz 11 Uhr 30, an Iselle 3 Uhr 25, ab Iselle 7 Uhr 15, an Simplon-Hospiz 12 Uhr 15, an Brig 2 Uhr 40. Vom 16. September bis 31. Mai wird der Postkursbetrieb auf die Strecke Iselle-Simplon-Dorf beschränkt bleiben.

## Aufgepasst!

Ein unreelles Mittel, sich Announces und, wenn möglich, Geld zu verschaffen, wendet der Verleger des „Internationalen Konsulat-Informationsbuches“ in Wien an.

Aus irgend einem veralteten Reiseführer oder Kursbüche werden die Announces von Hotels für das Konsulat-Informationsbuch abgedruckt. Vorerst wird den betreffenden Hotels eine Postkarte gesandt, deren Inhalt lautet:

„Bestanden biemst bestens dankend den Empfang der mit Ihnen w. Unterschrift versehenen Beiritsklärung. Die Direktion.“

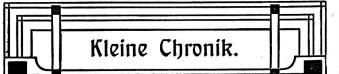
Etwas 8 Tage später geht dem Hotel ein Abdruck der Annonce zu, mit einem Schreiben folgenden Inhalts:

„Zufolge des an unseren Vertreter erteilten Auftrites in unserem „Internationalen Konsulat-Informations Buch“ erlaubte wir uns in der Anlage Bernebuzug zu überreichen, mit dem höll. Ersuchen, den Text durchzulesen, eventuell zu korrigieren und uns sodann im beilegenden Kuvert baldmöglichst zu retourieren, da wir bereits im Drucke sind. Die Direktion.“

Diese Manipulationen erfolgen wohlberechnet mittin in der Hochsaison, während welcher die Hoteliers volllauf beschäftigt sind und keine Zeit haben, darüber nachzudenken, ob ein derartiger Auftrag wirklich erteilt worden ist.

Auf diesen Umstand spekuliert die Wiener Verlagsfirma, indem sie sich sagt, die Hotels haben auf die beiden Schreiben nicht reagiert, folglich sind sie mit deren Inhalt einverstanden; dass aber aus einem derartigen Stillschweigen eine Verpflichtung entstehen könnte, das wird wohl Niemand glauben, und deshalb wird das Stillschweigen der Hoteliers hoffentlich auch dann fortbestehen, wenn die saubere Wienerfirma die Beiträge einheimsen möchte.

Was das Konsulat-Informationsbuch selbst anbetrifft, so erwähnen wir nur, dass dasselbe schon seit 1897 in unserem Blaubuch „verewigt“ ist.



## Kleine Chronik.

Montreux. Der Verwaltungsrat der Société de l'Hotel Breuer proponiert für 1905/06 eine Dividende von 7% gegen 5% im Vorjahr.

Thunis. Das Hotel Weisses Kreuz hat Herr Fr. Schöllkopf an seinen Sohn, Herrn Anton Schöllkopf, übertragen.

Caux. Nach grossen Abschreibungen wird für das Jahr 1905/06 der Société immobilière de Caux eine Dividende von 5% in Vorschlag gebracht gegen 6% im Vorjahr. Wie der „Fr. Ritter“ berichtet, hat Herr L. Kirchner als Direktor des Hotel Steinbock seine Demission eingereicht und wird im nächsten Frühjahr zurücktreten.

Ein wichtiger Entscheid des Bundesgerichtes geht dahin, dass ein Eisenbahnbillet eine öffentliche Urkunde sei, bzw. unter den Begriff Bundesakten fallen.

Montreux. Für das mit Ende Mai abschliessende Geschäftsjahr 1905/06 des Grand Hotel Monney et Beau-Séjour au Lac wird eine Dividende von 6% vorgeschlagen gegen 5% im Vorjahr. Die Gesellschaft beabsichtigt eine Erhöhung des Aktienkapitals.

Brienz. Laut „Bund“ lässt Herr Grossrat Kuster am Sonntag ein neues Hotel eröffnen. Das Restaurant zum Steinen soll eine Pension umgebaut werden. Auf der Terrasse des Palazzo werden die Gebr. Hugger ein Kurhaus erbauen, das mit der Rothornbahn befreit werden kann.

Gletsch. Der Walliser Staatsrat bewilligte Herrn Josef Seiler, dem Besitzer der Hotels in Gletsch, die Anlage einer Druckwasserleitung unter den Schleifen der Furkastrasse hindurch auf der Walliser Seite der Strasse. Die Leitung soll zur Erzeugung des elektrischen Lichts im Hotel Bellvêdere dienen.

Schokoladenblechpest. Einen unmissverständlichen Wink gibt die „Nazionale“ in Florenz, indem sie schreibt: „Die Schokoladenblechpest zeigt einem, dass man auf Schweizerblech ist. Es sollte unmöglich sein, dass ein Land wie die Schweiz, das die beste und billigste Schokolade produziert, nötig hätte, dafür eine solche wüste Reklame zu treiben.“

Wintersport. Den Semmering in Oesterreich soll ein Wintersportplatz allererster Ranges auf dem Kamm neu werden. Der österreichische Tourismus hat das längst beschlossen. Seit einiger Zeit ist ein Hotel Erzherzog Johann hinunter mit einem Kostenaufwand von 30.000 Kronen eine 4 Meter breite Wintersporthahn an, die bereits im Bau ist und auf den Winter fertig sein soll.

**Hotelausserer.** Zu der in letzter Nummer enthaltenen, dem „Luz. Tgbl.“ entnommenen Erzählung eines Gauernstreitkochens, das im Hotel Schweizerhof in Luzern passiert, sei soll, schreibt die Herren Gebr. Hauser, die Geschichte sei insoffern zu berichtigten, als sie den Gauern, der die 500 Fr. nicht vorgelegt, also nicht den Preis für den Reitanstall in Luzern gehörig erkannt. Der Luzerner Polizei sei es fibrigens gelungen, den Mann zu verhaftet.

**Renommierter Hotelbeamter.** Die „Nazionale“ in Florenz weist auf diesen Ueberstabt hin, der schon öfters erwähnt haben, mit folgendem Satze hin: „Wenn in London oder Paris ein grosses Hotel mit einem Renommiernamen von grosser Auffälligkeit sich aufstut, darf man sicher sein, das Jahr darauf ebendenseben Namen irgendwo in der Schweiz zu finden.“ Ist der Vorhalt etwa ganz unbegründet? Leider nicht!

**Simplonbahn.** Wir lesen in der „N. Z. Z.“ folgendes: „Für Wanderer, die aus der Schweiz kommen und in Iselle den Zug durch den Tunnel nehmen wollen, möchten wir bemerken, dass sie gut tun sollten, selber oder Gold zu verschenken; zu unserer Station die Annahme eines schwierigen Postes notwendig; auf einer Station einer Bahn, die vom Bund betrieben wird, ist dies doch gewiss mehr als eigentlichlich und nicht im Interesse des Verkehrs.“ Fast unglaublich!

**Automobil-Steuern in Deutschland.** Die in Deutschland neu eingeführte starke Luxussteuer auf Automobile macht sich dort bereits fühlbar. Ein Hotelier im Bad Nauheim klagt, der grösste Teil seiner Gäste (95% Amerikaner) bringt Automobile mit. Es seien aber zwei Familien von Beideigentum, die hier abgereist, um vor Ablauf des 30. Tages, wo die Steuer auch für Fremde fällig wird, die Einnahmen an Steuer gewiss nicht aufzuweisen. Das Schlimmste jedoch sei, dass diese Familien erklären, Deutschland nie wieder betreten zu wollen, ebenso würden sie in ihrer Heimat dafür sorgen, dass die Automobilisten Deutschland fortan meiden.

**Spargelkultur in der Schweiz.** Der Schweizer Bauer verspricht sich viel von der Spargelkultur im sogen. Grossen Moos zwischen Bern und dem Murtner See. Er schreibt: Die Kultur der Spargelkultur ist der ersten Anlagen, welche darauf gemacht wurden, scheinen vorzüglich zu gelingen und zu den schönsten Hoffnungen zu berechtigen. Ein Spargel bei Kerzers von 8 Jucharten, das letzte Jahr wurde und welche Wohl schen einen so kräftigen Wuchs und eine so hohe Qualität wie das des nächsten Frühjahr, also mit dem 3. Jahre seit der Anlage, mit der Ernte begonnen werden kann, während die sonst erst mit dem 4. oder noch späteren möglich ist. Das wäre ein auch für die Hoteliere nicht zu unterschätzender günstiger Faktor.

**Verhaftung eines Hotelgäbers.** In Zürich wurde ein 30jähriger internationaler Hochstapler, Wolfgang Gebhard aus Preussen, verhaftet. Er war in einem ersten Hotel als „Doktor“ abgestiegen und hatte bei seinem Hotelier sofort Fr. 1400 zur Aufbewahrung deponiert. Nach einigen Tagen bekam er weitere 2000 „nachgeschickt“, machte sich bald aufwändig durch unsinnige Ausgaben, veranstaltete Privatfeiern und abends abends abends, wo reichlich Champagner, Wodka und andere Getränke serviert wurden. Ein Spargel bei Kerzers von 8 Jucharten, das letzte Jahr wurde und welche Wohl schen einen so kräftigen Wuchs und eine so hohe Qualität wie das des nächsten Frühjahr, also mit dem 3. Jahre seit der Anlage, mit der Ernte begonnen werden kann, während die sonst erst mit dem 4. oder noch späteren möglich ist. Das wäre ein auch für die Hoteliere nicht zu unterschätzender günstiger Faktor.

**Verhaftung eines Hotelgäbers.** In Zürich wurde ein 30jähriger internationaler Hochstapler, Wolfgang Gebhard aus Preussen, verhaftet. Er war in einem ersten Hotel als „Doktor“ abgestiegen und hatte bei seinem Hotelier sofort Fr. 1400 zur Aufbewahrung deponiert. Nach einigen Tagen bekam er weitere 2000 „nachgeschickt“, machte sich bald aufwändig durch unsinnige Ausgaben, veranstaltete Privatfeiern und abends abends abends, wo reichlich Champagner, Wodka und andere Getränke serviert wurden. Ein Spargel bei Kerzers von 8 Jucharten, das letzte Jahr wurde und welche Wohl schen einen so kräftigen Wuchs und eine so hohe Qualität wie das des nächsten Frühjahr, also mit dem 3. Jahre seit der Anlage, mit der Ernte begonnen werden kann, während die sonst erst mit dem 4. oder noch späteren möglich ist. Das wäre ein auch für die Hoteliere nicht zu unterschätzender günstiger Faktor.

**Italienische Musterordnung.** In den 10 Beitragswochen, die seit der Eröffnung des Simplons verflossen sind, haben die italienischen Staatsbeamten ein einziges Mal einen Zug ohne bedeutende Verzögerung den Bundesbahnen in Domodossola übergeben. Das Maximum der Verspätung war 1 Stunde 5 Minuten, der Durchschnitt 46 Minuten.

**Zernoz-Mals.** Eine Bahnverbindung von Zernoz nach Schlueters oder Mals erstrahlt in einem Initiativkomitee, das in der Hauptsache aus Oesterreichern besteht. Es hat dem schweizer. Bundesrat bereits ein Konzessionsgesuch eingereicht, worauf dieser den Kleinen Rat Graubünden über seine Stellungnahme zu der Sache befragte. Die blindernde Reaktion erhielt eine ablehnende Antwort.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbeherrschung abzufertigen.

**Zollwesen.** Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Bern, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung